

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Fassung 1.0 · gültig ab 30. August 2026

Teil A — Allgemeine Bestimmungen

Teil A gilt für alle Leistungen von Training & Beratung, unabhängig davon, welcher Fachteil daneben anwendbar ist.

A.1 Vertragspartner:innen

Vertragspartner:innen sind Doris Andreatta MSc und Robert Schmidt MAS, gemeinsam tätig unter der Geschäftsbezeichnung „Training & Beratung GesbR“, Karwendelstraße 13/Top 12, A-6112 Wattens, Österreich. UID ATU62008124. Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist nicht selbst rechtsfähig; Vertragspartner:innen sind die beiden genannten Personen, die für Verbindlichkeiten aus Verträgen nach diesen Geschäftsbedingungen als Gesamtschuldner haften.

Beide verfügen jeweils über die Gewerbeberechtigung für Lebens- und Sozialberatung sowie für Unternehmensberatung und sind Mitglieder der Wirtschaftskammer Tirol, Fachgruppen Personenberatung und Personenbetreuung sowie Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie.

Kontakt: office@training-beratung.at, +43 676 5570602. Websites: www.training-beratung.at und zukunftsberatung.com. Doris Andreatta und Robert Schmidt sind jeweils einzeln berechtigt, Verträge nach diesen Geschäftsbedingungen abzuschließen. Welche der beiden Personen die Gesellschafter:innen beim Vertragsabschluss vertritt und wer die konkrete Leistung erbringt, ergibt sich aus dem Angebot oder der Auftragsbestätigung.

Doris Andreatta und Robert Schmidt werden in diesen Geschäftsbedingungen gemeinsam als „Auftragnehmerin“ bezeichnet; die Bezeichnung dient der Lesbarkeit und ändert nichts daran, dass beide Personen Vertragspartner:innen sind. Die andere Vertragsseite wird je nach Leistungsfeld als „Auftraggeber:in“ (Unternehmensberatung, Inhouse-Trainings), „Klient:in“ (psychosoziale Beratung) oder „Teilnehmer:in“ (Seminare und Lehrgänge) bezeichnet.

A.2 Geltungsbereich und Rangfolge

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen der Auftragnehmerin und ihren Vertragspartner:innen in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung. Innerhalb eines vereinbarten Rahmenvertrags gilt die bei dessen Abschluss einbezogene Fassung; für spätere eigenständige Aufträge wird die jeweils geltende Fassung neu einbezogen.

Bei Widersprüchen gilt in dieser Reihenfolge: individuelle Vereinbarung in Textform, dann der einschlägige Fachteil B, C oder D, dann Teil A und Teil E.

Abweichende Geschäftsbedingungen der anderen Vertragsseite gelten nur, wenn die Auftragnehmerin ihnen ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.

A.3 Zustandekommen des Vertrags

Angebote der Auftragnehmerin sind freibleibend. Der Vertrag kommt zustande, wenn die Auftragnehmerin einen Auftrag, eine Anmeldung oder eine Terminvereinbarung schriftlich, per E-Mail oder durch Aufnahme der Leistung bestätigt.

Diese Bedingungen werden vor Vertragsabschluss übermittelt oder auf den Websites nach Punkt A.1 zum Abruf bereitgestellt. Eine erst mit der Rechnung übermittelte Fassung wird nicht Vertragsinhalt.

A.4 Leistungserbringung und Beiziehung Dritter

Die Auftragnehmerin erbringt ihre Leistungen nach dem Stand der jeweiligen Fachpraxis. Sie ist berechtigt, geeignete fachkundige Dritte beizuziehen; diese werden ausschließlich von der Auftragnehmerin bezahlt, ein Vertragsverhältnis zwischen ihnen und der anderen Vertragsseite entsteht nicht.

Ein bestimmter wirtschaftlicher, beruflicher oder persönlicher Erfolg wird nicht geschuldet. Die Auftragnehmerin schuldet ein sorgfältiges Tätigwerden, keinen Erfolg. Ausdrücklich vereinbarte Arbeitsergebnisse, insbesondere Berichte, Konzepte, Auswertungen oder Veranstaltungsleistungen, bleiben davon unberührt.

A.5 Verschwiegenheit

Die Auftragnehmerin und alle von ihr beigezogenen Personen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen anvertrauten Angelegenheiten verpflichtet. Die Pflicht besteht zeitlich unbegrenzt und über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus.

Die Verschwiegenheit entfällt nur, soweit die andere Vertragsseite ausdrücklich davon entbindet oder eine gesetzliche Aussage- oder Anzeigepflicht besteht. Die Grenzen im Beratungskontext regelt Punkt C.5.

Fallschilderungen in Supervision und Intervision sind zulässig, wenn eine Zuordnung zu einer bestimmten Person ausgeschlossen ist. Ist das nicht sicher gewährleistet — etwa wegen kleiner Organisationen, Orte oder Berufsgruppen oder wegen der Besonderheit des Falls —, erfolgt eine Fallbesprechung nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Person. Die gesetzliche Verschwiegenheitspflicht nach § 119 Abs. 4 GewO 1994 bleibt unberührt.

A.6 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden ausschließlich auf Grundlage von DSGVO und TKG 2021 verarbeitet. Einzelheiten stehen in der Datenschutzerklärung auf www.training-beratung.at und auf zukunftsberatung.com; sie ist nicht Bestandteil dieser Geschäftsbedingungen, sondern wird gesondert zur Verfügung gestellt.

A.7 Urheberrecht und Nutzungsrechte

Konzepte, Unterlagen, Präsentationen, Auswertungen und sonstige Arbeitsergebnisse der Auftragnehmerin sind urheberrechtlich geschützt. Die andere Vertragsseite erhält das Recht, sie für den vereinbarten Zweck zu nutzen.

In der Unternehmensberatung umfasst dieses Recht die interne Vervielfältigung, die Weitergabe an eigene Mitarbeitende sowie an zur Verschwiegenheit verpflichtete Berufsträger und an Aufsichts-, Förder- oder Kontrollstellen, soweit das für den Auftragszweck erforderlich ist. Teilnehmende an Seminaren und Lehrgängen dürfen ihre Unterlagen dauerhaft für eigene Zwecke nutzen.

Nicht umfasst sind die Veröffentlichung, die Weitergabe an Dritte zu deren eigenen Zwecken, die Verwendung in eigenen Angeboten sowie der Einsatz in eigenen Schulungen für Dritte. Solche Nutzungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung. Das gilt auch nach Ende des Vertragsverhältnisses.

A.8 Honorar, Rechnung, Zahlung

Alle Preise verstehen sich in Euro. Gegenüber Verbraucher:innen werden Preise als Gesamtpreise einschließlich einer allfälligen Umsatzsteuer angegeben, gegenüber Unternehmer:innen netto zuzüglich einer allfälligen

Umsatzsteuer. Maßgeblich ist der im Angebot, in der Terminbestätigung oder in der Ausschreibung genannte Preis.

Reise-, Nächtigungs- und Verpflegungskosten sowie Barauslagen werden nach tatsächlichem Aufwand gesondert verrechnet, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Rechnungen sind ohne Abzug binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist. Bei Verzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen. Gegenüber Verbraucher:innen werden Mahn- und Inkassokosten nur in dem Umfang verrechnet, in dem sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig und angemessen sind.

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, Rechnungen elektronisch zu übermitteln. Die andere Vertragsseite stimmt der Übermittlung per E-Mail zu.

A.9 Verhinderung und höhere Gewalt

Ist die Auftragnehmerin durch Krankheit, Unfall oder ein anderes unvorhersehbares Ereignis an der Leistungserbringung gehindert, wird sie unverzüglich informieren und einen Ersatztermin anbieten. Bereits gezahlte Entgelte für nicht erbrachte Leistungen werden zurückerstattet, wenn kein Ersatztermin zustande kommt. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht, soweit die Auftragnehmerin die Verhinderung nicht zu vertreten hat.

Teil B — Unternehmensberatung

Teil B gilt für Beratungsleistungen für Unternehmen und andere Auftraggeber:innen, die nicht Verbraucher:innen im Sinne des KSchG sind.

B.1 Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

B.1.1 Für Geltungsbereich, Rangfolge und entgegenstehende Geschäftsbedingungen der anderen Vertragsseite gilt Punkt A.2. Für die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen gilt Punkt E.2.

B.2 Umfang des Beratungsauftrages / Stellvertretung

B.2.1 Der Umfang eines konkreten Beratungsauftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.

B.2.2 Für die Beiziehung Dritter gilt Punkt A.4.

B.3 Aufklärungspflicht des/der Auftraggebers:in / Vollständigkeitserklärung

B.3.1 Der/die Auftraggeber:in sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem/ihrer Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.

B.3.2 Der/die Auftraggeber:in wird die Auftragnehmerin auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren.

B.3.3 Der/die Auftraggeber:in sorgt dafür, dass der Auftragnehmerin auch ohne ihre besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der Auftragnehmerin bekannt werden.

B.3.4 Der/die Auftraggeber:in sorgt dafür, dass seine/ihre Mitarbeiter:innen und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmer:innenvertretung (Betriebsrat) vor Beginn der Tätigkeit der Auftragnehmerin informiert werden, soweit eine Information oder Beteiligung nach den anwendbaren gesetzlichen oder betrieblichen Regelungen erforderlich ist.

B.4 Sicherung der Unabhängigkeit

B.4.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

B.4.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter:innen der Auftragnehmerin zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des/der Auftraggebers:in auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

B.5 Berichterstattung / Berichtspflicht

B.5.1 Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, über ihre Arbeit, die ihrer Mitarbeiter:innen und gegebenenfalls auch die beauftragter Dritter dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem/der Auftraggeber:in Bericht zu erstatten.

B.5.2 Soweit ein Schlussbericht vereinbart wurde, erhält ihn der/die Auftraggeber:in in angemessener Zeit, das heißt zwei bis vier Wochen nach Abschluss des Auftrages, je nach Art und Umfang des Beratungsauftrages.

B.5.3 Die Auftragnehmerin ist bei der Erbringung der vereinbarten Leistung weisungsfrei, handelt fachlich eigenverantwortlich innerhalb des vereinbarten Auftragsrahmens. Sie ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

B.6 Schutz des geistigen Eigentums

B.6.1 Für Urheberrecht und Nutzungsrechte gilt Punkt A.7. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung oder Verbreitung der Arbeitsergebnisse eine Haftung der Auftragnehmerin – insbesondere etwa für deren Richtigkeit – gegenüber Dritten.

B.6.2 Der Verstoß des/der Auftraggebers:in gegen diese Bestimmungen berechtigt die Auftragnehmerin zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

B.7 Gewährleistung

B.7.1 Die Auftragnehmerin ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekanntwerdende Unrichtigkeiten und Mängel im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung an ihrer Leistung zu beheben. Sie wird den/die Auftraggeber:in hievon unverzüglich in Kenntnis setzen.

B.7.2 Dieser Anspruch des/der Auftraggebers:in erlischt nach sechs Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung. Ausgenommen sind Ansprüche aus Vorsatz oder arglistigem Verhalten, aus Personenschäden, aus der Verletzung der Verschwiegenheit oder des Datenschutzes sowie Ansprüche, für die zwingendes Recht andere Fristen vorsieht.

B.8 Haftung / Schadenersatz

B.8.1 Die Auftragnehmerin haftet dem/der Auftraggeber:in für Schäden – ausgenommen Personenschäden – nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf von ihr beigezogene Dritte zurückgehen.

B.8.2 Schadenersatzansprüche des/der Auftraggebers:in können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden. Für Ansprüche aus Vorsatz oder arglistigem Verhalten, aus Personenschäden, aus der Verletzung der Verschwiegenheit oder des Datenschutzes sowie für Ansprüche nach zwingendem Recht gelten die gesetzlichen Fristen.

B.8.3 Die Auftragnehmerin bleibt gegenüber dem/der Auftraggeber:in für die vertragsgemäße Erbringung der Leistung verantwortlich, auch wenn sie Dritte beizieht. Stehen ihr im Zusammenhang mit beigezogenen Dritten Gewährleistungs- oder Haftungsansprüche gegen diese zu, tritt sie diese Ansprüche auf Verlangen zusätzlich an den/die Auftraggeber:in ab. Ansprüche gegen die Auftragnehmerin selbst bleiben davon unberührt; eine Pflicht, zuerst gegen die Dritten vorzugehen, besteht nicht.

B.9 Geheimhaltung / Datenschutz

B.9.1 Für die Verschwiegenheit gilt Punkt A.5. Sie erstreckt sich insbesondere auch auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, auf Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des/der Auftraggebers:in, auf den gesamten Inhalt der erbrachten Leistung sowie auf die Daten von Klient:innen des/der Auftraggebers:in.

B.9.2 Informationen dürfen beigezogenen Personen nur in dem für die ordnungsgemäße Leistungserbringung erforderlichen und rechtlich zulässigen Umfang zugänglich gemacht werden. Diese Personen werden vorab zur Verschwiegenheit und zur Einhaltung der anwendbaren Datenschutzvorschriften verpflichtet. Die Auftragnehmerin haftet für deren Verstoß wie für einen eigenen Verstoß.

B.9.3 Für den Datenschutz gilt Punkt A.6. Der/die Auftraggeber:in stellt sicher, dass für die von ihm oder ihr übermittelten personenbezogenen Daten eine tragfähige Rechtsgrundlage besteht. Die datenschutzrechtliche Rolle und die Rechtsgrundlage jeder beteiligten Stelle werden gesondert festgelegt; sind Gesundheitsdaten oder andere besondere Kategorien personenbezogener Daten betroffen, erfolgt die Verarbeitung nur auf einer eigens dafür geschaffenen Grundlage.

B.10 Honorar

B.10.1 Nach Erbringung der vereinbarten Leistung erhält die Auftragnehmerin ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen dem/der Auftraggeber:in und der Auftragnehmerin. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen. Für die Fälligkeit gilt Punkt A.8.

B.10.2 Die Auftragnehmerin wird jeweils eine Rechnung mit den gesetzlich erforderlichen Rechnungsmerkmalen ausstellen.

B.10.3 Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung der Auftragnehmerin vom/von der Auftraggeber:in zusätzlich zu ersetzen.

B.10.4 Unterbleibt die Erbringung der vereinbarten Leistung aus Gründen, die auf Seiten des/der Auftraggebers:in liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch die Auftragnehmerin, so behält die Auftragnehmerin den Anspruch auf das vereinbarte Honorar, sofern sie zur Leistung bereit war. Sie muss sich anrechnen lassen, was sie sich infolge des Unterbleibens an Aufwand erspart oder durch anderweitige Verwendung der frei gewordenen Zeit erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat (§ 1168 ABGB).

B.10.5 Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist die Auftragnehmerin von ihrer Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

B.11 Elektronische Rechnungslegung

B.11.1 Für die elektronische Rechnungslegung gilt Punkt A.8.

B.12 Dauer des Vertrages

B.12.1 Dieser Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projekts und der entsprechenden Rechnungslegung.

B.12.2 Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,

- wenn eine Vertragspartei wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt, oder
- wenn eine Vertragspartei nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät, oder
- wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität einer Vertragspartei, über die kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und diese auf Begehren der Auftragnehmerin weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung der Auftragnehmerin eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse der anderen Vertragspartei bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.

Zwingende Bestimmungen des Insolvenzrechts bleiben unberührt.

B.13 Schlussbestimmungen

B.13.1 Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.

B.13.2 Änderungen des Vertrages und dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Textform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

B.13.3 Für das anwendbare Recht, den Erfüllungsort und den Gerichtsstand gelten die Punkte E.3 und E.4.

Teil C — Psychosoziale Beratung (Lebens- und Sozialberatung)

Teil C gilt für Einzel-, Paar- und Gruppenberatung, Coaching, Supervision und vergleichbare Formate im Rahmen des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung.

C.1 Geltungsbereich

Ist der/die Klient:in Verbraucher:in im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, gehen die zwingenden Bestimmungen des KSchG und des FAGG diesen Bedingungen vor.

Wird Supervision oder Coaching von einem Unternehmen beauftragt und für dessen Mitarbeitende erbracht, gilt zusätzlich Teil B; die Verschwiegenheit gegenüber den beratenen Personen nach Punkt C.5 bleibt davon unberührt. Der Auftrag, die Grenzen der Berichterstattung an die Organisation, der Umgang mit einem Abbruch und die datenschutzrechtlichen Rollen werden vor Beginn mit der beauftragenden Organisation festgelegt. Die inhaltlichen Ziele und die Abgrenzung des Beratungsanliegens werden mit der beratenen Person zu Beginn der Beratung erarbeitet und dokumentiert.

Bei Widersprüchen zwischen Teil B und Teil C gehen hinsichtlich der Beratung der betroffenen Person die Bestimmungen des Teils C sowie die vor Beginn vereinbarten Berichtsgrenzen vor. Punkt B.5.1 begründet insbesondere keine Verpflichtung zur Weitergabe von Sitzungsinhalten. Ein inhaltlicher Ziel- oder Abschlussbericht an die Organisation setzt eine gesonderte Vereinbarung und die ausdrückliche Zustimmung der beratenen Person voraus.

C.2 Gegenstand und Grenzen der Beratung

Psychosoziale Beratung unterstützt Menschen bei der Bewältigung von Lebens-, Beziehungs- und Berufsfragen. Sie arbeitet ressourcen- und lösungsorientiert an konkreten Anliegen.

Psychosoziale Beratung ist keine Psychotherapie, keine klinisch-psychologische Behandlung und keine medizinische Heilbehandlung. Sie stellt keine Diagnosen, behandelt keine Krankheiten und ersetzt keine ärztliche, psychotherapeutische oder klinisch-psychologische Versorgung. Eine laufende ärztliche oder psychotherapeutische Behandlung wird durch die Beratung nicht beendet oder unterbrochen.

C.3 Aufklärung vor Beratungsbeginn

Vor Vertragsabschluss, spätestens mit der Terminbestätigung, werden dem/der Klient:in die Art der gebuchten Leistung, die Dauer einer Beratungseinheit und das dafür zu zahlende Honorar in Textform mitgeteilt. Die voraussichtliche Gesamtdauer des Beratungsprozesses wird, soweit sie bereits einschätzbar ist, vor Vertragsabschluss erläutert, andernfalls im Erstgespräch.

Grundlage ist § 8 Abs. 1 der Verordnung über Standes- und Ausübungsregeln für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung, BGBl. II Nr. 260/1998.

C.4 Mitwirkung und Eigenverantwortung

Beratung setzt die freiwillige Teilnahme und die aktive Mitwirkung des/der Klient:in voraus. Entscheidungen über das eigene Leben trifft ausschließlich der/die Klient:in; die Verantwortung für die Umsetzung von Ergebnissen der Beratung liegt bei ihm/ihr.

Der/die Klient:in informiert über bestehende oder frühere Behandlungen sowie über eine laufende Psychotherapie, soweit dies für die Beratung erheblich ist.

C.5 Verschwiegenheit und ihre Grenzen

Über alles, was im Rahmen der Beratung anvertraut wird, besteht Verschwiegenheit nach Punkt A.5. Auskünfte an Dritte — auch an Angehörige, Arbeitgeber:innen oder Kostenträger — werden nur mit ausdrücklicher, jederzeit widerruflicher Zustimmung erteilt.

Die Verschwiegenheit endet dort, wo eine gesetzliche Aussage- oder Anzeigepflicht besteht. Darüber hinaus dürfen Informationen offengelegt werden, soweit dafür eine gesetzliche Befugnis besteht und die Offenlegung zur Abwehr einer unmittelbaren erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit des/der Klient:in oder Dritter unbedingt erforderlich ist. Die Offenlegung erfolgt nur gegenüber der zur Gefahrenabwehr geeigneten Stelle, nur im notwendigen Umfang und nach dokumentierter Abwägung. Die Auftragnehmerin informiert den/die Klient:in nach Möglichkeit vorab.

Wird Supervision oder Coaching von einer Organisation beauftragt, erhält die auftraggebende Stelle keine Inhalte aus den Sitzungen, sondern nur Angaben über Termine und Umfang.

C.6 Anzeichen einer Erkrankung

Ergeben sich im Verlauf der Beratung Anzeichen dafür, dass eine Krankheit vorliegt oder eine Behandlung durch einen Gesundheitsberuf angezeigt ist, empfiehlt die Auftragnehmerin nachweislich den Besuch bei einer geeigneten Fachperson und hält diese Empfehlung schriftlich fest.

Die Beratung wird nicht fortgeführt, wenn psychosoziale Beratung für das Anliegen keine geeignete Hilfestellung ist oder nachteilig sein könnte. Sie kann daneben nur weitergeführt werden, wenn ein davon klar abgrenzbares, nicht heilkundliches Beratungsanliegen besteht; die Erkrankung selbst wird weder behandelt noch begleitet.

Eine Abstimmung mit behandelnden Fachpersonen erfolgt nur nach ausdrücklicher und dokumentierter Entbindung von der Verschwiegenheit.

Grundlage ist § 4 Abs. 2 der Standes- und Ausübungsregeln, BGBl. II Nr. 260/1998.

C.7 Keine Vermittlungsvergütung

Die Auftragnehmerin nimmt für die Weiterempfehlung oder Überweisung von Klient:innen an Dritte keine Vergütung entgegen. Empfehlungen erfolgen ausschließlich nach fachlichen Gesichtspunkten (§ 8 Abs. 2 der Standes- und Ausübungsregeln).

C.8 Honorar und Zahlung

Das Honorar wird je Beratungseinheit vereinbart. Eine Beratungseinheit umfasst 60 Minuten. Der maßgebliche Preis wird nach Punkt C.3 vor Vertragsabschluss, spätestens mit der Terminbestätigung, in Textform festgehalten; eine spätere Änderung der auf der Website genannten Sätze wirkt sich auf bereits vereinbarte Termine nicht aus.

Die Abrechnung erfolgt nach jeder Einheit. Im Übrigen gilt Punkt A.8.

C.9 Absage und Ausfallhonorar

Vereinbarte Termine können bis spätestens 12:00 Uhr des zweitvorangehenden Arbeitstages kostenfrei abgesagt oder verschoben werden. Arbeitstage sind Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage. Eine rechtzeitige Verschiebung löst kein Ausfallhonorar aus.

Wird ein Termin später abgesagt oder nicht wahrgenommen, wird das vereinbarte Honorar für diese Einheit verrechnet. Es entfällt, soweit der Termin anderweitig vergeben werden kann. Es entfällt ebenso, wenn der/die Klient:in den Termin aus einem unvorhersehbaren und unabwendbaren Grund — etwa akuter Erkrankung — nicht wahrnehmen kann und die Auftragnehmerin unverzüglich informiert wird.

C.10 Online- und Telefonberatung

Beratung kann auf Wunsch per Video oder Telefon stattfinden. Die Auftragnehmerin nutzt dafür Dienste, die eine verschlüsselte Übertragung bieten; ein absoluter Schutz vor unbefugtem Zugriff kann bei elektronischer Kommunikation nicht zugesagt werden. Für die Vertraulichkeit des eigenen Umfelds während der Sitzung sorgt der/die Klient:in selbst.

Fällt eine Sitzung durch eine technische Störung aus, die keine Seite zu vertreten hat, wird ein Ersatztermin angeboten; ein Ausfallhonorar entsteht nicht.

C.11 Rücktrittsrecht bei Fernabsatz- und Auswärtsgeschäften

Wird der Beratungsvertrag ausschließlich über Fernkommunikationsmittel — etwa Telefon, E-Mail oder Website — oder außerhalb der Geschäftsräume der Auftragnehmerin geschlossen, steht Verbraucher:innen ein Rücktrittsrecht nach dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) zu.

Das Gesetz spricht vom Rücktritt; im übrigen deutschsprachigen Raum wird dafür meist der Begriff Widerruf verwendet. Gemeint ist dasselbe Recht.

Frist

Die Frist beträgt 14 Tage. Sie beginnt bei Dienstleistungsverträgen mit dem Tag des Vertragsabschlusses; dieser Tag wird nicht mitgerechnet. Unterbleibt die Belehrung über das Rücktrittsrecht, verlängert sich die Frist um zwölf Monate. Holt die Auftragnehmerin die Belehrung innerhalb dieser zwölf Monate nach, endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der/die Verbraucher:in die Belehrung erhält (§ 12 Abs. 2 FAGG).

Ausübung

Der Rücktritt ist an keine Form gebunden. Es genügt eine eindeutige Erklärung an office@training-beratung.at oder an die Anschrift nach Punkt A.1. Das Muster-Rücktrittsformular in Anhang 1 kann verwendet werden, ist aber nicht vorgeschrieben. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

Beginn der Beratung vor Ablauf der Frist

Soll die Beratung schon vor Ablauf der Rücktrittsfrist beginnen, ist dafür ein ausdrückliches Verlangen des/der Klient:in auf einem dauerhaften Datenträger erforderlich, verbunden mit der Kenntnisnahme, dass das Rücktrittsrecht mit vollständiger Vertragserfüllung erlischt. Die Auftragnehmerin bestätigt dieses Verlangen.

Tritt der/die Klient:in danach innerhalb der Frist zurück, ist ein dem bereits erbrachten Umfang entsprechender anteiliger Betrag zu zahlen. Dieser Anspruch entfällt, wenn das ausdrückliche Verlangen nach vorzeitigem Beginn nicht auf einem dauerhaften Datenträger vorliegt oder über das Rücktrittsrecht und die daraus folgende Zahlungspflicht nicht ordnungsgemäß informiert wurde (§ 16 FAGG).

Kein Rücktrittsrecht

Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn die Beratung mit ausdrücklicher Zustimmung nach dem vorstehenden Absatz vollständig erbracht wurde, sowie in den weiteren Fällen des § 18 FAGG.

C.12 Gewährleistung und Haftung

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Eine Verkürzung der Gewährleistungsfristen findet gegenüber Verbraucher:innen nicht statt.

Für Vorsatz und für Personenschäden haftet die Auftragnehmerin unbeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für sonstige Schäden haftet sie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Auftragnehmerin für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, insbesondere der Verschwiegenheit nach den Punkten A.5 und C.5, der Pflichten zum Schutz personenbezogener Daten und der Pflicht, anvertraute Unterlagen sorgfältig zu verwahren. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen bleiben unberührt.

Da die Beratung keinen bestimmten Erfolg schuldet (Punkt A.4), begründet das Ausbleiben eines erhofften Ergebnisses für sich genommen keinen Anspruch.

C.13 Beendigung

Das Beratungsverhältnis kann von beiden Seiten jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden. Bereits erbrachte Leistungen sind abzurechnen; im Voraus bezahlte, noch nicht erbrachte Einheiten werden rückerstattet.

Die Auftragnehmerin kann die Beratung beenden, wenn sie fachlich nicht mehr vertretbar erscheint, insbesondere in den Fällen des Punktes C.6. Sie wird dabei nach Möglichkeit auf geeignete weiterführende Angebote hinweisen.

C.14 Alternative Streitbeilegung

Die Auftragnehmerin ist bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Zuständig ist der Verein Schlichtung für Verbrauchergeschäfte, Flachgasse 30/2. OG, 1150 Wien, office@verbraucherschlichtung.at, www.verbraucherschlichtung.at. Kommt eine unmittelbare Einigung nicht zustande, weist die Auftragnehmerin den/die Verbraucher:in auf einem dauerhaften Datenträger auf diese Stelle hin und bestätigt ihre Teilnahmebereitschaft.

Teil D — Seminare, Lehrgänge und Inhouse-Trainings

Teil D gilt für offene Seminare, Webinare und Lehrgänge sowie für firmeninterne Trainings.

D.1 Anmeldung

Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens berücksichtigt. Anmeldungen, Umbuchungen und Stornierungen bedürfen der Textform, also E-Mail oder Brief.

Die Anmeldung ist ein verbindliches Vertragsanbot. Die anmeldende Person ist daran sieben Kalendertage ab Zugang der Anmeldung gebunden, längstens jedoch bis zum Beginn der Veranstaltung. Geht innerhalb dieser Frist keine Anmeldebestätigung zu, erlischt das Vertragsanbot. Der Vertrag kommt mit der Anmeldebestätigung der Auftragnehmerin zustande.

D.2 Preise und Zahlung

Die im Programm genannten Preise gelten je Teilnehmer:in. Bei Lehrgängen kann eine Zahlung in Teilbeträgen vereinbart werden; die Fälligkeiten ergeben sich aus der Lehrgangsausschreibung.

D.3 Stornierung offener Seminare und Lehrgänge

Zeitpunkt der Stornierung	Folge
bis zum Anmeldeschluss	kostenfrei
nach Anmeldeschluss bis Veranstaltungsbeginn	50 % des Teilnahmeentgelts
ab Veranstaltungs- oder Lehrgangsbeginn sowie bei Abbruch	Das Entgelt für bereits erbrachte Module wird zur Gänze fällig, für noch nicht erbrachte Module 50 % des darauf entfallenden Entgelts.

Ersatzteilnehmer:innen können jederzeit und kostenfrei genannt werden.

Das Stornoentgelt ermäßigt sich oder entfällt, soweit der Platz nachbesetzt werden kann oder soweit tatsächlich geringere Aufwendungen angefallen sind. Es entfällt zur Gänze, wenn der Rücktritt oder Abbruch auf einem Umstand beruht, den die Auftragnehmerin zu vertreten hat, insbesondere bei einer wesentlichen Änderung von Inhalt, Termin oder Leitung der Veranstaltung oder bei einem Mangel der Leistung. Der Nachweis eines geringeren Nachteils bleibt offen.

D.4 Stornierung firmeninterner Trainings

Punkt D.4 gilt ausschließlich für Verträge mit Unternehmer:innen im Sinne des KSchG. Bei ersatzloser Stornierung eines firmeninternen Trainings werden verrechnet:

Stornierung	Folge
früher als 4 Wochen (mehr als 28 Tage) vor Beginn	kostenfrei
28 bis 15 Tage vor Beginn	50 % des vereinbarten Honorars
14 bis 8 Tage vor Beginn	80 % des vereinbarten Honorars

Stornierung	Folge
7 Tage und weniger vor Beginn	100 % des vereinbarten Honorars

Wird ein Ersatztermin innerhalb von sechs Monaten vereinbart, entfällt das Stornoentgelt. Ersparte Aufwendungen und eine anderweitige Belegung des Termins werden angerechnet; der Nachweis eines geringeren Nachteils bleibt offen.

D.5 Änderungen, Mindestteilnehmerzahl und Ausfall

Die Auftragnehmerin kann Programm, Termin oder Leitung aus sachlich gerechtfertigten Gründen ändern — insbesondere bei Erkrankung oder Ausfall von Vortragenden, bei behördlichen Anordnungen oder bei Ausfall der Räumlichkeiten —, soweit der Charakter der Veranstaltung gewahrt bleibt und die Änderung zumutbar ist. Bei einer wesentlichen Änderung können Teilnehmende kostenfrei zurücktreten oder auf einen anderen Termin umbuchen.

Das Zustandekommen offener Veranstaltungen ist an eine Mindestteilnehmerzahl gebunden. Wird sie nicht erreicht, kann die Auftragnehmerin bis 10 Tage vor Beginn absagen. Bereits gezahlte Entgelte werden in diesem Fall vollständig zurückerstattet; weitergehende Ansprüche, etwa auf Ersatz von Reise- oder Nächtigungskosten, bestehen nicht, soweit die Absage nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde und keine zwingenden gesetzlichen Ansprüche entgegenstehen.

Offensichtliche Druck- und Schreibfehler in Programmen und Unterlagen berechtigen zur Richtigstellung. Verbindlich zugesagte Preise und Leistungsmerkmale bleiben davon unberührt.

D.6 Unterlagen und Aufnahmen

Seminarunterlagen sind urheberrechtlich geschützt; es gilt Punkt A.7. Ton- und Bildaufnahmen durch Teilnehmende sind nur mit vorheriger Zustimmung der Auftragnehmerin und aller Anwesenden zulässig.

D.7 Rücktrittsrecht für Verbraucher:innen

Wird die Anmeldung im Fernabsatz oder außerhalb der Geschäftsräume vorgenommen, steht Verbraucher:innen ein Rücktrittsrecht nach dem FAGG zu; es gelten die Fristen und Regeln des Punktes C.11. Die Anmeldebestätigung enthält die für die jeweilige Veranstaltung passende Belehrung. Ob für eine Veranstaltung eine gesetzliche Ausnahme vom Rücktrittsrecht besteht, wird nach Art, Zweck und Termin der Veranstaltung gesondert beurteilt. Die Stornoregelung des Punktes D.3 gilt für Verbraucher:innen erst nach Ablauf oder Erlöschen der Rücktrittsfrist.

Teil E — Schlussbestimmungen

E.1 Form

Gegenüber Unternehmer:innen bedürfen Änderungen und Ergänzungen des Vertrags der Textform; das gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Gegenüber Verbraucher:innen dient die Textform der Dokumentation. Individuelle Abreden sowie formlose Erklärungen der Auftragnehmerin oder ihrer Vertreter:innen bleiben wirksam; § 10 Abs. 3 KSchG bleibt unberührt.

E.2 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt, soweit das rechtlich möglich ist. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Bestimmungen.

E.3 Anwendbares Recht

Es gilt materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Gegenüber Verbraucher:innen gilt diese Rechtswahl nur, soweit dadurch der Schutz zwingender Bestimmungen des Rechts ihres gewöhnlichen Aufenthalts nicht entzogen wird.

E.4 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für Verträge mit Unternehmer:innen ist Erfüllungsort der Ort der beruflichen Niederlassung der Auftragnehmerin, soweit nichts anderes vereinbart ist. Für Streitigkeiten mit Unternehmer:innen ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz der Auftragnehmerin zuständig.

Für Klagen gegen Verbraucher:innen, die ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Beschäftigungsort im Inland haben, ist ausschließlich das Gericht des Ortes zuständig, an dem einer dieser Anknüpfungspunkte liegt (§ 14 KSchG).

Zwingende gesetzliche Gerichtsstände, insbesondere für Verbraucher:innen mit Wohnsitz in einem anderen Staat, bleiben unberührt.

E.5 Stand

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab 30.08.2026 und ersetzen die „AGB für Unternehmensberater, März 2006“ sowie die „T&B AGB Ergänzungen, Juli 2011“.

Anhang 1 — Muster-Rücktrittsformular

Nur ausfüllen und zurücksenden, wenn Sie vom Vertrag zurücktreten möchten. Die Verwendung dieses Formulars ist nicht vorgeschrieben.

An: Training & Beratung GesbR, Karwendelstraße 13/Top 12, A-6112 Wattens, office@training-beratung.at

Hiermit trete ich vom nachstehenden Vertrag zurück:

Vertrag über die Erbringung folgender Dienstleistung: _____

Bestellt am / vereinbart am: _____

Name des/der Verbraucher:in: _____

Anschrift: _____

Datum: _____ Unterschrift (nur bei Mitteilung auf Papier):
